

Bundesbeschluss

betreffend

die Revision der Art. 31 und 32^{bis} (Alkoholwesen) der Bundesverfassung.

(Vom 13. Oktober 1922.)

Die Bundesversammlung
der schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht der Botschaft des Bundesrates vom 27. Mai 1919,
beschliesst:

I.

Es werden der Abstimmung des Volkes und der Stände getrennt unterbreitet:

1. Entwurf zu einer Revision der Bestimmungen der Bundesverfassung über die gebrannten geistigen Getränke:

Art. 32^{bis}, Abs. 1, 3 und 4, wird durch folgende Bestimmung ersetzt:

Artikel 32^{bis}. „Die Gesetzgebung über die Fabrikation, die Einfuhr, die Reinigung, den Verkauf und die fiskalische Belastung gebrannter Wasser ist Sache des Bundes.

Die fiskalische Belastung der Herstellung von Spezialitäten erfolgt in Form einer ihrer Eigenart entsprechenden Fabrikationssteuer.

Abgesehen von Spezialitäten, die in einer dem Bedürfnis entsprechenden Beschaffenheit nur im Auslande hergestellt werden können, ist die Einfuhr bloss soweit zuzulassen, als die inländische Fabrikation zur Deckung des Bedarfs nicht ausreicht.

Die fiskalische Belastung ist so zu gestalten, dass sie die Verwertung einheimischer Brennereirohstoffe zu angemessenen Preisen sichert, zugleich aber in möglichst weitgehendem Masse verbrauchsvermindernd wirkt.

Gebrannte Wasser, die durchgeführt, in verarbeiteter Form ausgeführt oder in einer den Trinkverbrauch ausschliessenden Zubereitung zu gewerblichen oder Haushaltzwecken verwendet werden, dürfen durch die auf dem vorliegenden Artikel beruhende Gesetzgebung keinerlei Belastung unterworfen werden.

Die Einnahmen aus der Besteuerung des Ausschanks und des Kleinhandels innerhalb des Kantonsgebietes gehören den Kantonen des Bezugs.

Von den Reineinnahmen aus der fiskalischen Belastung der Fabrikation, der Einfuhr, des Grossverkaufs und des internationalen und interkantonalen Kleinhandels fallen $\frac{3}{5}$ den Kantonen, $\frac{2}{5}$ dem Bunde zu.

Die Beträge, welche den Kantonen zufallen, werden unter diese am Ende jedes Rechnungsjahres nach Verhältnis der durch die jeweilige letzte eidgenössische Volkszählung ermittelten und erhaltenen Wohnbevölkerung verteilt.

Die Kantone haben 15 % ihres Anteils zur Bekämpfung des Alkoholismus zu verwenden, und zwar so, dass der überwiegende Teil auf die Bekämpfung der Ursachen des Alkoholismus entfällt.

Von den Beträgen, welche dem Bunde zufallen, hat dieser 5 % zur Bekämpfung des Alkoholismus, 95 % zur Förderung der Alters-, Invaliditäts- und Hinterbliebenenversicherung sowie der Kranken- und Unfallversicherung zu verwenden.“

Art. 31, lit. b, erhält folgende Fassung: „Die Fabrikation, die Einfuhr, die Reinigung und der Verkauf gebrannter Wasser nach Massgabe des *Art. 32^{bis}*.“

2. Entwurf zu einer Revision von Bestimmungen der Bundesverfassung über die nicht gebrannten geistigen Getränke:

Art. 31, lit. c, und *Art. 32^{bis}, Abs. 2*, werden durch folgende Bestimmung ersetzt:

„*Art. 31, lit. c*. Das Wirtschaftswesen und der Kleinhandel mit geistigen Getränken, in dem Sinne, dass die Kantone auf dem Wege der Gesetzgebung die Ausübung des Wirtschaftsgewerbes und des Kleinhandels mit geistigen Getränken den durch das öffentliche Wohl geforderten Beschränkungen unterwerfen können. Jedoch darf der Handel mit nicht gebrannten geistigen Getränken in Mengen von zwei oder mehr Liter mit besondern Abgaben nicht belegt werden.“

II.

Der Bundesrat ist mit der Vollziehung des Beschlusses beauftragt.

Also beschlossen vom Nationalrate,

Bern, den 13. Oktober 1922.

Der Präsident: Dr. Klöti.

Der Protokollführer: F. v. Ernst.

Also beschlossen vom Ständerate,

Bern, den 12. Oktober 1922.

Der Präsident: Dr. J. Räder.

Der Protokollführer: Kaeslin.

Der schweizerische Bundesrat beschliesst:
Aufnahme des vorstehenden Bundesbeschlusses in das Bundesblatt.

Bern, den 13. Oktober 1922.

Im Auftrag des schweiz. Bundesrates,

Der Bundeskanzler:

Steiger.



Bundesbeschluss betreffend die Revision der Art. 31 und 32bis (Alkoholwesen) der Bundesverfassung. (Vom 13. Oktober 1922.)

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1922
Année	
Anno	
Band	3
Volume	
Volume	
Heft	43
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	25.10.1922
Date	
Data	
Seite	400-402
Page	
Pagina	
Ref. No	10 028 497

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.